



PRESSEMITTEILUNG Nr. 202/23

Luxemburg, den 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-124/21 P | International Skating Union / Kommission

Die Regeln der International Skating Union für die vorherige Genehmigung von Eisschnelllauf-Wettbewerben verstoßen gegen das Unionsrecht

Sie bezwecken eine Beschränkung des Wettbewerbs, insbesondere zulasten der Sportler, der Verbraucher und der Fernsehzuschauer

Der Gerichtshof kommt, wie auch die Europäische Kommission und das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Regeln der International Skating Union (ISU), die es ihr ermöglichen, internationale Eisschnelllauf-Wettbewerbe von ihrer Zustimmung abhängig zu machen und gegen Sportler, die an nicht genehmigten Wettbewerben teilnehmen, harte Sanktionen zu verhängen, rechtswidrig sind, weil sie keine Gewähr für Transparenz, Objektivität, Diskriminierungsfreiheit und Verhältnismäßigkeit bieten. Sie verschaffen der ISU einen evidenten Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern und haben nachteilige Auswirkungen sowohl auf die Sportler als auch auf die Verbraucher und die Fernsehzuschauer.

Die ISU ist der einzige vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) anerkannte internationale Sportverband im Bereich des Eislaufs. Sie regelt, verwaltet und fördert diesen Sport weltweit. Daneben übt sie eine wirtschaftliche Tätigkeit aus, die darin besteht, internationale Wettbewerbe zu veranstalten und die damit verbundenen Rechte zu verwerten.

Nach den Regeln der ISU bedarf die Veranstaltung internationaler Wettbewerbe ihrer vorherigen Genehmigung. Sportler, die an einem nicht von der ISU genehmigten Wettbewerb teilnehmen, laufen Gefahr, für gewisse Zeit oder auf Lebenszeit von allen Wettbewerben ausgeschlossen zu werden. Gegen die Ablehnung einer Genehmigung oder die Verhängung einer Sanktion kann nur bei einem Schiedsgericht, dem Internationalen Sportgerichtshof (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz), vorgegangen werden.

Im Jahr 2017 stellte die Europäische Kommission fest, dass die Regeln für die Genehmigung von Wettbewerben und die Teilnahme von Sportlern gegen das Unionsrecht verstießen^{1 2}. Sie ermöglichten es der ISU nämlich, die Durchführung konkurrierender Wettbewerbe zu verhindern und professionelle Eisschnellläufer von der Teilnahme an ihnen abzuhalten. Überdies beraubten die Schiedsgerichtsvorschriften Letztere eines effektiven Zugangs zu den Gerichten.

Im Jahr 2020 wies das Gericht der Europäischen Union die von der ISU gegen den Beschluss der Kommission erhobene Klage hinsichtlich der Genehmigungs- und Teilnahmeregeln ab³ und bestätigte damit ihre Rechtswidrigkeit. Hinsichtlich der Schiedsgerichtsvorschriften kam es dagegen zu dem Ergebnis, dass die Kommission sie zu Unrecht beanstandet habe.

Mit seinem heutigen Urteil weist **der Gerichtshof** das von der ISU gegen das Urteil des Gerichts eingelegte Rechtsmittel zurück und **bestätigt** damit ebenfalls **die Rechtswidrigkeit der ISU-Regeln**. Im Gegensatz zum Gericht hält er auch den die Schiedsgerichtsvorschriften betreffenden Vorwurf der Kommission für begründet.

Zunächst weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Ausrichtung sportlicher Wettbewerbe offenkundig eine wirtschaftliche Tätigkeit ist. Bei ihr müssen daher die Wettbewerbsregeln beachtet werden, auch wenn die Ausübung von Sport als wirtschaftliche Tätigkeit durch einige Besonderheiten wie die Existenz von Verbänden mit Regelungs-, Kontroll- und Sanktionsbefugnissen gekennzeichnet ist.

Sodann hebt der Gerichtshof hervor, dass eine Sportvereinigung wie die ISU Regeln in Bezug auf die Veranstaltung und den Ablauf der Wettbewerbe aufstellen und ihre Einhaltung mit Sanktionen sichern kann. **Diese Regeln müssen jedoch in einer Weise eingeschränkt werden, die geeignet ist, ihre Transparenz, Objektivität, Diskriminierungsfreiheit und Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten.**

Ohne eine solche Einschränkung können die betreffenden Regeln nämlich den Ausschluss jedes Konkurrenzunternehmens vom Markt ermöglichen und die Ausrichtung neuer Wettbewerbe verhindern. Außerdem sind sie geeignet, den Sportlern die Möglichkeit einer Teilnahme an diesen Wettbewerben zu nehmen. Schließlich sind sie dazu angetan, den Zuschauern und den Fernsehzuschauern jede Möglichkeit zu nehmen, solche Wettbewerbe zu verfolgen.

HINWEIS: Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an seine Entscheidung über das Rechtsmittel gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎ (+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!



¹ Vgl. die Pressemitteilung [IP/17/5184](#) der Kommission

² Nach Art. 101 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten.

³ Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020, International Skating Union/Kommission, [T-93/18](#) (vgl. auch die [Pressemitteilung Nr. 159/20](#)).